



Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

vom

Entwurf vom 17.10.2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Dezember 2015¹ über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Abs. 1, zweiter Satz

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 52a Holzasche

Rost- oder Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz dürfen bis zum 1. November 2023 auf einer Deponie Typ B (Anh. 5 Ziff. 2.1) abgelagert werden.

II

Der Anhang 5 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4.1 Bst. f.

- f. Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz mit einem Gehalt von höchstens 20 000 mg TOC pro kg;

Ziff. 4.4 Einleitungssatz

¹ SR 814.600

Aschen aus der thermischen Behandlung von Klärschlamm und nicht brennbares, mineralisches Kugelfangmaterial dürfen auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:

...

III

Diese Änderung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

XXXX 2108

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr